

Der hier entwickelte Schuldbegriff des sozialwidrigen Verhaltens liegt mehr oder weniger der gesamten nach dem Zusammenbruch entstandenen Gesetzgebung zugrunde. Aber auch schon in gewisser Weise der Kriegs-Wirtschaftsverordnung. Wenn dort die „böswillige“ Gefährdung der Bedarfsdeckung unter Strafe gestellt wird, so kann unter Böswilligkeit nichts anderes als Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesamtheit verstanden werden. — Ausdrücklich kommt die neue Auffassung im thüringischen „Gesetz zum Schutz der Volksernährung“ vom 25.10.1945 zum Ausdruck, in dem die Gefährdung der Volksernährung— gleichgültig, ob vorsätzlich oder fahrlässig begangen — unter Strafe gestellt wird, und wo es als strafverschärfend gilt, wenn der Täter „*gewissenlos* aus grobem Eigennutz“ gehandelt hat. — Auch das sächsische „Gesetz gegen Schieber und Schwarzhändler“ sowie die Planwirtschaftsgesetze der Länder aus dem Jahre 1947 stellen es ganz offensichtlich auf das sozial widrige Verhalten des Täters ab, ohne zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden. —

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Kontrollratsgesetz Nr. 50, das — ohne bezüglich der Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden— jene Menschen mit besonders hohen Strafen bedroht, die mit den ihnen an vertrauten Versorgungsgütern pflichtwidrig umgehen, sei es auch nur, daß sie sie „vergeuden“ oder ihre „Entwendung zulassen“. Hier liegt offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß die Täter entsprechend der gerade von ihnen zu erwartenden Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen zu bestrafen sind. — Der gleiche Gedanke liegt dem Befehl 161 der SMAD (über die Beraubung von Transportgütern) zugrunde, der nicht nur den Dieb von Transportgütern, sondern auch denjenigen, der der Entwendung solcher Güter Vorschub leistet, unter besonders hohe Strafe stellt. Auch hier ist es die mangelnde Rücksicht auf Allgemeininteressen, die die hohe Strafandrohung rechtfertigt. — Vor allem kommt dieser Gedanke auch in dem grundlegenden Gesetz des modernen Wirtschaftsstrafrechts, der Wirtschaftsstraf Verordnung vom 23.9.1948, zum Ausdruck, in dem jede bestimmungswidrige Verwendung von Wirtschaftsgütern unter Strafe gestellt ist, ohne daß es wesentlich auf die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ankommt. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch